

*Abhandlungen*

Hanspeter Kiener, Hinterkappelen

## Den Tarif durchgeben?

Die zahlenmässige Gewichtung von Strafzumessungsfaktoren als Mittel zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz, dargestellt anhand ausgewählter Delikte mittlerer und schwerer Kriminalität<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

#### I. Strafzumessung und ihre Begründung heute

- A. Alltag in der Strafzumessung
- B. Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung
  - 1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage
  - 2. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts
  - 3. Neue gesetzliche Grundlage
- C. Erfüllt die heutige Praxis die an die Begründung der Strafzumessung gestellten Anforderungen?

#### II. Bisherige Ansätze berechenbarer Strafzumessung

- A. Strafzumessungsdogmatik
- B. Modelle berechenbarer Strafzumessung
  - 1. Mathematische Modelle in Deutschland – Pragmatik in der Schweiz
  - 2. Richtlinien für die Strafzumessung bei Massendelinquenz
- C. Zulässigkeit solcher Strafzumessungsmodelle vor Art. 47 StGB
- D. Fazit

#### III. Neuer Ansatz

- A. Der Einstieg
- B. Von der Referenzstrafe zur Einsatzstrafe
  - 1. Referenzstrafe und Referenzsachverhalte als objektive Bezugspunkte
  - 2. Festlegung von Referenzstrafe und Referenzsachverhalt
  - 3. Bestimmung der Einsatzstrafe im konkreten Fall
  - 4. Zwischenfazit
- C. Die Individualisierung der Einsatzstrafe
  - 1. Die Zumessungsfaktoren ausserhalb der objektiven Tatschwere
  - 2. Tatbestandsbezogen konkretisierte Strafzumessungsfaktoren

- 3. Die Gewichtung der aktuellen individuellen Faktoren
- D. Einzelfragen
  - 1. Iudex semper calculat – aber wie?
  - 2. Die Urteilsbegründung im vorgeschlagenen Modell
- E. Ergebnis

#### IV. Anwendung auf einen ausgewählten Tatbestand

- A. Zu beurteilender Sachverhalt
- B. Referenzsachverhalt
- C. Referenzstrafe
- D. Festlegung der Einsatzstrafe im konkreten Fall
- E. Individualisierende Strafzumessungsfaktoren bei Art. 140 Ziff. 3 StGB
  - 1. Mögliche weitere Faktoren aus der Tatkomponente
  - 2. Mögliche weitere Faktoren aus der Täterkomponente
- F. Ergebnis

#### V. Schlussfolgerungen

## I. Strafzumessung und ihre Begründung heute

### A. Alltag in der Strafzumessung

Am Schweizerischen Juristentag 1963 begann der damalige Bundesrichter *Hans Dubs* seinen Beitrag mit folgendem Beispiel zur Strafzumessung<sup>2</sup>:

*«M. wird wegen fortgesetzten Diebstahls zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Über die Strafzumessung heisst es in der Urteilsbegründung, die Deliktsumme sei mit Fr. 400.– nicht gering;...»*

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.**

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login